WOHLFAHRTSFONDS
DER WIENER ÄRZTE

Wohlfahrtsfonds
der Ärztekammer für Wien

Ermittlung
Fondsbeitrag 2012

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14–16
1030 Wien Telefon +43/1/501 72-0
Telefax +43/1/501 72-1977
Email: aerzte@concisa.at

concisa
Vorsorgeberatung und Management AG

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES 5

DER ABLAUF 5

DIE HÖHE DES FONDSBEITRAGES 6

DIE BEHANDLUNG VON GUTHABEN UND FORDERUNGEN 7

DAS ERKLÄRUNGSFORMULAR 11

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERFORDERLICHEN ANGABEN 13

SONDERFÄLLE, AUSNAHMEN, MÖGLICHE PROBLEME 14

TERMINE FÜR DIE FONDSBEITRAGSABRECHNUNG 2012 15

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, all jene Unterlagen zusammenzustellen, auf deren Basis Ihre Bemessungsgrundlage für das Jahr 2012 errechnet wird. Aus der korrekten und raschen Ermittlung Ihres Fondsbeitrages ergeben sich auch Ihre aktuellen Ansprüche auf Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds. Ab dem Jahr 2012 wird der Leitfaden ausschließlich im Internet abrufbar sein!

Den Leitfaden sowie alle Formulare zur Erklärung des Einkommens aus ärztlicher/ zahnärztlicher Tätigkeit finden Sie im Internet unter http://www.concisa.at

Mit dem Jahr 2012 kommt es zu einigen wichtigen Änderungen:

- Abschaffung der Altlast
- Senkung der Beitragssätze von 15,80% auf **14,20%** bzw. von 12,30% auf **10,10%**
- Anhebung des Höchstbeitrages auf **€ 28.000,00 p.a.**
- Anhebung des Grundleistungshöchstbetrages auf **€ 6.612,00 p.a.**

Grundsätzlich sind zur Berechnung des Fondsbeitrages 2012 die Daten des Jahres 2009 erforderlich. Sollten Sie sich jedoch erst nach 2009 in die Ärzteliste/Zahnärzteliste eintragen haben lassen, sind die Daten des Jahres 2012 ausschlaggebend.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese werden Ihnen gerne

- telefonisch unter +43/1/501 720
- persönlich unter der Adresse: 1030 Wien, Traungasse 14-16
  (Mo, Mi und Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00).
- per email: aerzte@concisa.at

behilflich sein.

Wir bedanken uns für Ihre aktive Unterstützung und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Univ. Prof. Dr. Michael Gnant
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

MR. Dr. Walter Dorner
Präsident

Allgemeines

Die Pensionen bzw. Leistungen des Wohlfahrtsfonds werden durch die Einnahmen auf Grund der Beitragsordnung finanziert. Es handelt sich bei der ärztlichen Pensionsvorsorge überwiegend um ein Umlagesystem, bei dem eine Ausgeglichenheit von Einnahmen (Beiträge der aktiven ÄrztInnen) und Ausgaben (Pensions- und Unterstützungszahlungen an die Leistungsberechtigten) den langfristigen Bestand absichert. Voraussetzung ist, dass jedes Mitglied des Wohlfahrtsfonds die Beiträge gemäß der Beitragsordnung entrichtet. Zusätzlich wird seit 2002 ein Teil des Fondsbeitrages ins kapitalgedeckte Verfahren übergeleitet.

Seit 2011 werden 20 % von den vollständig bezahlten Grund- und Ergänzungsleistungen dem Kapitaldeckungskonto (=KDV-Konto) bei jenen ÄrztInnen, die am KDV (= Kapitaldeckungsverfahren) teilnehmen, zugewiesen. Nunmehr werden ab dem Beitragsjahr 2012 von dem Betrag, der den Grundbetrag übersteigt, zusätzlich **30%** ins Kapitaldeckungsverfahren übergeleitet, der Rest wird wie bisher auf das Zusatzleistungskonto gebucht.

Die Altlast ist ab dem Beitragsjahr 2012 **abgeschafft**.

Der Ablauf

Für das jeweils laufende Jahr wird ein **vorläufiger Fondsbeitrag** (Abschnitt IV Abs. 4 Beitragsordnung - BO) von den Kassenhonoraren bzw. bei angestellten ÄrztInnen und ZahnärztInnen vom Bruttogrundgehalt durch die Sozialversicherungsträger bzw. die Dienstgeber einbehalten und auf das Konto des Wohlfahrtsfonds eingezahlt. Dieser vorläufige Fondsbeitrag wird am Jahresende auf den **endgültigen Fondsbeitrag** angerechnet.

Der endgültige Fondsbeitrag 2012 berechnet sich gemäß Abschnitt IV Abs. 5 BO als Prozentsatz jenes Überschusses aus ärztlicher Tätigkeit, den das Fondsmitglied im Jahr 2009 erzielt hat.

Auf diese Einkommensunterlagen (2009) wird deshalb zurückgegriffen, da dies jenes Jahr ist, das zum Zeitpunkt der Fondsbeitragsfestsetzung für das Jahr 2012 bereits vom Finanzamt veranlagt sein sollte.

Bei Nichtvorlage dieser angeforderten Unterlagen wird gemäß Abschnitt IV Abs. 7 BO der Höchstbeitrag vorgeschrieben. Der Höchstbeitrag beträgt für 2012 € 28.000,00 p.a.

Für Fondsmitglieder, die per Bescheid bis auf den zur Sicherstellung der Grundleistung einzuhebenden Beitragsteil befreit sind, beträgt die Obergrenze **€ 6.612,00 p.a.**

Die Höhe des Fondsbeitrages

Der vorläufige Fondsbeitrag (vFB)
Während des Jahres 2012 werden vorläufige Fondsbeiträge als Prozentsatz des laufenden Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit des Fondsmitgliedes wie folgt einbehalten:

niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Kassenpraxis	10,60 % vom Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
Niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Privatpraxis	€ 8.108,40 p.a., in vierteljährlicher anteiliger Vorschreibung
Angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen	10,60 % vom Bruttogrundgehalt
Angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Kassenpraxis	10,60 % vom Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
Angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Privatpraxis	10,60 % vom Bruttogrundgehalt
TurnusärztInnen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung in Wien, sowie ermäßigte ZahnärztInnen	10,60 %, vom Bruttogrundgehalt **max. aber € 65,-- p.m.**
WohnsitzärztInnen	€ 8.108,40 p.a., in vierteljährlicher anteiliger Vorschreibung

Der endgültige Fondsbeitrag (eFB)

Die Höhe des endgültigen Fondsbeitrages beträgt gemäß Abschnitt I Abs. 1 BO **14,20%** der Bemessungsgrundlage. Der Höchstbeitrag beläuft sich gemäß Abschnitt I Abs. 5 BO auf maximal **€ 28.000,00** p.a.

Bei Fondsmitgliedern, deren Bemessungsgrundlage **vor** Hinzurechnung der jährlich zu entrichtenden Fondsbeiträge sowie der Beiträge zur Krankenunterstützung und Todesfallbeihilfe **€ 18.000,00** nicht übersteigt, beträgt der Fondsbeitrag **10,10%** dieser Bemessungsgrundlage. (Abschnitt I Abs. 7 BO).

Die Behandlung von Guthaben und Forderungen

Ergibt sich aus der Festsetzung des endgültigen Fondsbeitrages eine Differenz zum vorläufigen Fondsbeitrag, dann wird diese Differenz grundsätzlich bis spätestens vier Wochen nach Rechtskraft entweder an das Fondsmitglied zurückbezahlt oder ist vom Fondsmitglied zinsenfrei einzubezahlen.

Die Höhe der Verzugszinsen nach Fälligkeit der Fondsbeiträge beträgt 5% p.a. Es besteht auch die Möglichkeit den ausgewiesenen Rückstand in Raten zu bezahlen. In diesem Falle ist in Abstimmung mit dem Büro des Wohlfahrtsfonds eine Ratenvereinbarung abzuschließen.

Berechnungsbeispiele

Bsp. 1)		
vFB 2012	€ 8.993,–	
eFB 2012	€ 8.082,–	Rückzahlung an das Fondsmitglied innerhalb von 4 Wochen
Diff	€ 911,–	
Bsp. 2)		
vFB 2012	€ 8.046,–	
eFB 2012	€ 10.348,–	Nachzahlung des Fondsmitgliedes innerhalb von 4 Wochen zinsenfrei, danach Verrechnung von Verzugszinsen
Diff	€ 2.302,–	

Um die Rücküberweisung anfallender Guthaben zu ermöglichen, werden Sie gleichzeitig mit dem Bescheid über die Festsetzung des Fondsbeitrages ein Formular (Guthabensallonge) erhalten, mit welchem Sie über die Verwendung des Beitragsguthabens entscheiden (Rücküberweisung, Nachkauf von Anwartschaftspunkten oder als vorläufiger Fondsbeitrag für das neue Fondsbeitragsjahr). Eine Rückübermittlung dieses Formulars ist laut Beitragsordnung Voraussetzung für die fristgerechte Bearbeitung Ihres Guthabens. Um eine unverzügliche Rücküberweisung zu ermöglichen, ist die Angabe einer vollständigen Bankverbindung jedenfalls notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung ein Guthaben aus der Fondsbeitragsabrechnung vorrangig zur Deckung von allfälligen Rückständen früherer Fondsbeitragsabrechnungen herangezogen wird.

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

Der Beitrag zum Wohlfahrtsfonds wird als ein überschuss-(gewinn-) abhängiger Beitrag ermittelt. Bei einem Umsatz bzw. Bruttojahresgesamteinkommen aus ärztlicher Tätigkeit **unter € 18.000,00** beträgt der Fondsbeitrag **10,10 %**, darüber hinaus beträgt der Fondsbeitrag **14,20 %** von der Bemessungsgrundlage.

Welche Einkommensbestandteile werden in die Bemessungsgrundlage zum Fondsbeitrag einbezogen?

- **Jahresbruttogrundgehalt** abzüglich der anteiligen Werbungskosten
- **Sonderklassegelder**
- **Überschuss** aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit inkl. der Gewinnanteile aus Gesellschaften und Gruppenpraxen
- die im Bemessungsjahr entrichteten **Beitragszahlungen** („Fondsbeitrag von vor drei Jahren“)
  Diese umfassen alle Einzahlungen, die im Bemessungsjahr zwischen dem 01.01. und dem 31.12. an den Wohlfahrtsfonds geleistet wurden (unabhängig davon, für welches Fondsbeitragsjahr die Einzahlungen wirksam werden), einschließlich der Einzahlungen für Krankenunterstützung, Todesfallbeihilfe, ausgenommen Zahlungen für die Kammerumlagen.

Zur Bemessungsgrundlage zählen nur Einkünfte aus ärztlicher bzw. zahnärztlicher Tätigkeit gem. § 2 Abs. 2 ÄrzteG und § 4 Abs. 2 ZÄG.

Neben der kurativen Tätigkeit gelten als ärztliche Tätigkeiten jedenfalls (demonstrative Aufzählung):

- Erstellung von medizinischen Gutachten
- Vorträge zum Thema Medizin
- Lehraufträge für medizinische Fächer
- Forschungstätigkeit im Bereich Medizin
- medizinische Konsulententätigkeit
- Geschäftsführertätigkeit eines ärztlichen Leiters oder stellv. ärztlichen Leiter
- Chinesische Medizin (TCM)
- Einnahmen aus der Vermietung einer Ordination oder aus der Vermietung von Ordinationsgeräten
- Totenbeschau
- Amtsarzt mit freiberuflicher Tätigkeit: sowohl das Einkommen aus amtsärztlicher als auch aus freiberuflicher Tätigkeit werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen

Vorzulegen sind folgende Einkommensunterlagen:

Ausschließlich angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen

- **alle Monatsgehaltsabrechnungen des Jahres 2009 oder** eine **Gehaltsbestätigung** des Dienstgebers über das Jahresbruttogrundgehalt 2009 sowie
- der **Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2009** oder
- der **Jahreslohnzettel L16 des Jahres 2009**.

Sollten keine oder nicht alle Gehaltszettel/Gehaltsbestätigungen der Erklärung beigelegt werden, erfolgt die Berechnung aufgrund des Jahreslohnzettels L16 durch die Positionen 210 minus 215 minus 220.

Beträgt das Bruttojahresgesamteinkommen weniger als **€ 18.000,00** und soll daher der geringere Beitragssatz angewendet werden, so ist neben den angeführten Einkommensunterlagen auch

- die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2009 (Summe der Honorare, Sonderklassegelder usw.)

vorzulegen.

Die Bemessungsgrundlage wird gemäß der Beitragsordnung Abschnitt I Abs. 2 wie folgt ermittelt:

1.) alle Monatsgehaltzettel sowie der ESt-Bescheid wurden vorgelegt

Jahresbruttogrundgehalt (=Summe der 12 Monatsbruttogrundgehälter)		28.460,00
anteilige Werbungskosten (Ermittlung siehe S.11 + 12)		- 4.943,50
Gewinn (Sonderklassegelder)		2.500,00
Fondsbeitrag v v. 3 Jahren		1.000,00
BMGL		27.016,50
FB	**14,20 %**	**3.836,34**

2.) nur der Jahreslohnzettel (L16) wurde übermittelt:

Bruttobezüge	210	50.060,00
steuerfreie Bezüge	215	- 2.900,00
sonstige Bezüge	220	- 4.740,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	42.420,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 8.564,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Zwischensumme		33.724,00
FB v.v. 3 Jahren		1.000,00
BMGL		34.724,00
FB	**14,20%**	**4.930,81**

Niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen ohne Anstellung

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages des Jahres 2012 ist

- der **Einkommensteuerbescheid 2009**

vorzulegen.

Aus den Einkommenssteuerbescheiden des Finanzamtes ist leider nicht immer ersichtlich, ob ein allfälliger Überschuss aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit oder durch andere Tätigkeiten des Fondsmitgliedes erwirtschaftet wurde. Sollte daher der Gewinn aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit des Jahres 2009 von jenem Gewinn abweichen, der im Bescheid des Finanzamtes angegeben ist, ist auch die Vorlage

- der **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2009** (Beilagen zur Einkommensteuererklärung) notwendig.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Vorliegen des ESt-Bescheides

Beispiel

Gewinn		148.895,42
Fondsbeitrag v.v. 3 Jahren		11.880,40
BMGL		160.775,82
FB	**14,20 %**	**22.830,17**

Niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Anstellung

Die Bemessungsgrundlage wird aus dem Gewinn der selbständigen ärztlichen/zahnärztlicher Tätigkeit und aus dem Einkommen der Angestelltentätigkeit gem. Abschnitt I Abs. 4 der Beitragsordnung ermittelt:
Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages sind der

- Einkommenssteuerbescheid 2009 inkl. der Seite „Lohnzettel und Meldungen“
- gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben- Rechnung 2009 sowie
- **alle** Monatsgehaltsabrechnungen des Jahres 2009 **oder** eine Gehaltsbestätigung des Dienstgebers über das Jahresbruttogrundgehalt 2009 und
- wenn vorhanden der Jahreslohnzettel (L16) 2009

vorzulegen.

Beispiel

Bruttobezüge	210	50.060,00
steuerfreie Bezüge	215	- 2.900,00
sonstige Bezüge	220	- 4.740,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	42.420,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 8.564,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Zwischensumme		33.724,00
Gewinn		2.500,00
FB v.v. 3 Jahren		1.000,00
BMGL		37.224,00
FB	**14,20 %**	**5.285,81**

Ärzte, die Gesellschafter einer ÄrzteGmbH sind (Achtung: dzt. nur relevant für eine Vergleichsberechnung)
Bei Fondsmitglieder, die Gesellschafter einer ÄrzteGmbH sind, ist die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft (ermittelt nach den Bestimmungen des UGB) ohne Berücksichtigung von Gewinn – und Verlustvorträgen.
Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages sind der

- Einkommenssteuerbescheid 2009
- Gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben- Rechnung 2009
- Jahresabschluss der Gesellschaft des Jahres 2012
- Umsatzsteuerbescheid
- Sonstige Belege, aus denen der Gewinnanteil ersichtlich ist

TurnusärztInnen in den ersten 3 Jahren ihrer Ausbildung im Bereich der Ärztekammer für Wien oder ZahnärztInnen in den ersten 3 Jahren ihrer Berufsausübung

Der monatliche Fondsbeitrag beträgt für diese ÄrztInnen **höchstens € 65,-- p.a**. Der Ermäßigungszeitraum für TurnusärztInnen von drei Jahren **kann** auf Antrag für die Dauer des Bestehens eines Dienstverhältnisses in einer ungeförderten Lehrpraxis, maximal um weitere zwölf Monate, verlängert werden. Anträge auf Verlängerung, die nicht **innerhalb von 6 Monaten** ab Beginn des Dienstverhältnisses in einer ungeförderten Lehrpraxis schriftlich beim Verwaltungsausschuss einlangen, finden keine Berücksichtigung.

ÄrztInnen, die als ordentliche Kammerangehörige eine Altersversorgung aus dem WFF beziehen

Für ÄrztInnen, die als ordentliche Kammerangehörige eine Altersversorgung aus dem WFF beziehen, errechnet sich die Bemessungsgrundlage der Fondsbeiträge nach den allgemeinen Grundsätzen. Bezüge aus Altersversorgungen bleiben unberücksichtigt.

Das Erklärungsformular

Unterlagen

Die Erhebung der Einkommensziffern erfolgt über das **Erklärungsformular,** welches Ihnen Ende März 2012 zugesandt wird. Weiters finden Sie das Formular jederzeit unter der Rubrik „Download-Broschüren und Formulare“ auf der Concisa-Homepage (www.concisa.at). Senden Sie bitte das Formular **bis spätestens 15. Juni 2012** richtig und vollständig ausgefüllt an die

Ärztekammer für Wien
p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG
Traungasse 14–16 1030 Wien

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulares folgende **wichtige Punkte**:

- Tragen Sie in den Feldern rechts oben unbedingt Ihre **Arztnummer** und Ihren **Namen** ein, damit das Formular eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann. Die Arztnummer finden Sie auf Ihrem ÄrztInnenausweis, bei den neuen ÄrztInnenausweisen wurde Ihnen die Arztnummer vom Info-Service der Ärztekammer bei der Anmeldung separat bekannt gegeben.
- Füllen Sie das Formular in **Druckschrift** aus, damit ermöglichen Sie eine rasche und fehlerfreie Bearbeitung.

Was ist bei den einzelnen Positionen auf dem Erklärungsformular einzusetzen?

- Jahresbruttogrundgehalt: ist die Summe **aller** 12 Monatsbruttogrundgehälter

Liegen Ihnen nicht alle 12 Monatsgehaltszettel des Jahres 2009 vor, senden Sie uns bitte eine Gehaltsbestätigung Ihres Dienstgebers für das Jahr 2009. Hatten Sie mehr als einen Dienstgeber, so sind die Gehaltsbestätigungen aller Dienstgeber notwendig.

Hinweis: Sollten keine oder nicht alle Gehaltszettel/ Gehaltsbestätigungen der Erklärung beigelegt werden, erfolgt die Berechnung des Jahresbruttogrundgehaltes aufgrund des Jahreslohnzettels L16 durch die Positionen 210 minus 215 minus 220.

Bezüge, die gemäß §§ 67 und 68 EStG zu besteuern sind (z.B. 13. und 14. Bezug, bestimmte Zulagen, Belohnungen) fallen nicht in die Bemessungsgrundlage.

- **Werbungskosten**

Die Werbungskosten reduzieren die Bemessungsgrundlage und errechnen sich auf Basis mehrerer Einzelpositionen:

- dem Sozialversicherungsbeitrag und den übrigen Werbungskosten.
  Dieser Betrag ist im Jahreslohnzettel L16 sowie im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung unter Position 230, 225 und 226 ausgewiesen, ebenso dazugezählt werden die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessenvertretung,
- den <u>anderen Werbungskosten</u> lt. Einkommensteuerbescheid / Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung.
  Diese sind auf dem entsprechenden Bescheid unter dem Titel „Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte“ ausgewiesen. Zumindest wird jedoch der allgemeine Werbungskostenpauschalbetrag von € 132,-- berücksichtigt.

Da unter die Bemessungsgrundlage nur das Bruttojahresgrundgehalt fällt, die Werbungskosten in den Positionen 230, 225 und 226, sowie die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessensvertretung jedoch auf das Jahresgesamtgehalt bezogen sind, sind die Werbungskosten nur anteilsmäßig zu berücksichtigen. Der Prozentsatz wird wie folgt ermittelt:

Die Berechnung dieses anrechenbaren Teiles der Werbungskosten.

Beispiel:

Brutto**jahres**gesamtgehalt:€ 50.060,--
Bruttojahres**grund**gehalt: € 28.460,--
Werbungskosten gesamt: € 8.696,--

$$\text{Werbungskostenfaktor} = \frac{\text{Werbungskosten gesamt} * 100}{\text{Brutto}\textbf{jahres}\text{gesamtgehalt}} = \frac{8.696,\text{-}*100}{50.060,\text{-}} = 17,37\ \%$$

anteilige Werbungskosten = Bruttojahres**grund**gehalt * 17,37 % = 28.460,- * 17,37 % = 4.943,50

In Worten ausgedrückt: Ihre gesamten Werbungskosten machen 17,37 % Ihres Bruttojahresgesamtgehaltes aus. Genau dieser Prozentsatz an Werbungskosten wird daher bei Ihrem Bruttojahresgrundgehalt berücksichtigt, das Bemessungsgrundlage für die Fondsbeitragsberechnung ist.

Die Berechnung dieses anrechenbaren Teiles der Werbungskosten wird auf Grund Ihrer Angaben durchgeführt bzw. vom Büro des Wohlfahrtsfonds ermittelt, wenn Sie weder einen Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung noch einen Jahreslohnzettel L16 vorlegen können.

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit – bei bilanzierenden Fondsmitgliedern der Gewinn aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit.

Bei angestellten ÄrztInnen sind die Einkünfte aus Sonderklassegeldern (Sonderklassegelder minus darauf entfallende Werbungskosten) einzusetzen.

Alle Einkünfte aus nichtärztlichen Tätigkeiten fallen **nicht** in die Bemessungsgrundlage.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes betrieben werden kann, zählen Ihre Gewinnanteile zur Bemessungsgrundlage.

Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen sowie die Gewinnanteile aus einer ÄrzteGmbH.

Umsatz aus selbständiger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit

Unter dieser Position ist der Umsatz exkl. Mehrwertsteuer aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit anzuführen. Umsätze aus nichtärztlichen Tätigkeiten (z.B. Vermietung und Verpachtung) sind nicht anzugeben.

Die Angabe des Umsatzes exkl. Mehrwertsteuer ist für Fondsmitglieder erforderlich, wenn der Umsatz 2009 weniger als **€ 18.000,00** betrug. Wenn dies zutrifft, ist der geringere Beitragsprozentsatz von **10,10 %** anzusetzen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERFORDERLICHEN ANGABEN

	Jahresbrutto-(grund)gehalt	Werbungs-kosten	Gewinn	Umsatz	Gewinn anteil
niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis			•	•	
niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen ohne Dienstverhältnis mit Privatpraxis			•	•	
angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen ohne Sondergebühren und ohne Ordination	•	•			
angestellte sowie pragmatisierte ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Einkommen aus Sondergebühren und/oder Ordination	•	•	•	•	
WohnsitzärztInnen und ÄrztInnen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen (nur ordentliche Kammermitglieder)			•	•	
GesellschafterInnen einer ÄrzteGmbH					•
GesellschafterInnen einer ÄrzteOG			•	•	•

Sollten Sie auch in anderen Bundesländern ein ärztliches Einkommen erzielen, bitten wir Sie für die Berechnung der Kammerumlage das ärztliche Einkommen von Wien von dem restlichen Einkommen zu trennen, da für die Kammerumlage nur das in Wien erzielte Einkommen herangezogen wird.

Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme

Erstanmeldung im Jahr 2010 oder später

Haben Sie sich erst 2010 oder später in die Ärzteliste/Zahnärzteliste eintragen lassen, kann die Bemessungsgrundlage nicht auf Basis des Jahres 2009 ermittelt werden. Es werden die Unterlagen des Jahres 2012 zur Bemessung des Fondsbeitrages 2012 herangezogen.

Da in diesen Fällen eine Vorlage der Unterlagen erst nach Ablauf des Jahres 2012 möglich ist, ersuchen wir Sie, auf dem Formular vorerst nur die erste Position (Vorlage der Unterlagen 2012) anzukreuzen und uns dieses Formular zu übermitteln. Die Detailunterlagen übersenden Sie uns bitte, wenn Sie diese – nach Ablauf des Jahres 2012 – komplettiert haben, spätestens jedoch bis zum 31. März 2013.

Keine ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit im Jahr 2009

Wenn Sie bereits vor 2009 in der Ärzteliste/Zahnärzteliste eingetragen waren, aber im Jahr 2009 selbst nicht ärztlich tätig waren (z.B. Arbeitslosigkeit nach beendetem Turnus), wird bei entsprechendem Nachweis für das Jahr 2012 kein Fondsbeitrag verrechnet.

Im Erklärungsformular ist demnach bei jeder Position „nein“ anzukreuzen. Ein Nachweis darüber, dass Sie im Jahr 2009 keine ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt haben, ist auf jeden Fall beizubringen.

Zugang aus einem anderen Bundesland

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bezieht sich nicht ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Arzt im Bundesland Wien im Jahr 2009. Es wird das im gesamten Bundesgebiet erwirtschaftete Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit (somit auch das in anderen Bundesländern bezogene Einkommen) herangezogen.

Vorgeschrieben wird der Fondsbeitrag selbstverständlich nur anteilsmäßig für die Dauer der tatsächlichen Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien im Jahr 2012.

Ihr Einkommen im Jahr 2012 ist wesentlich geringer als jenes im Jahr 2009

Dies kann der Fall sein, wenn Sie 2009 eine besser dotierte Stelle inne hatten als 2012 oder wenn Sie 2009 als angestelltes Fondsmitglied in Pension gingen und weiterhin als niedergelassenes Fondsmitglied tätig sind.

Diese Tatsache hat aber nur dann eine Auswirkung auf die Höhe des Fondsbeitrages 2012, wenn der Fondsbeitrag gemäß den Unterlagen des Jahres 2009 das Ausmaß von 18 % der Einnahmen (d.h. des Umsatzes und/oder des Bruttojahresgesamteinkommens) aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2012 übersteigt.
Einen Antrag auf 18 % Berechnung können Sie innerhalb der Rechtsmittelfrist (2 Wochen ab Zustellung des Bescheides) stellen.

Karenz im Jahr 2012

Sollten Sie 2012 karenziert werden, dann wird der Fondsbeitrag auf Basis der Unterlagen des Jahres 2009 ermittelt, aber nur aliquot für jene Monate des Jahres 2012 vorgeschrieben, in denen Sie nicht karenziert sind. Für die Dauer der Karenz muss ein Erlass der Fondsbeiträge beantragt werden.

Beginn der Fondsmitgliedschaft im Jahr 2012

Werden Sie erst 2012 Mitglied des Wohlfahrtsfonds, wird der Fondsbeitrag auf Basis der Unterlagen des Jahres 2012 ermittelt und aliquot für die entsprechenden Monate der Mitgliedschaft vorgeschrieben.

Auslaufen der Ermäßigung im Jahr 2012

In diesem Fall ist der Beitrag für die Dauer der Ermäßigung mit € 65,-- pro Monat begrenzt. Für die restlichen Monate besteht normale Beitragspflicht, sodass für diesen Zeitraum – wie oben beschrieben –die Einkommensunterlagen des drittvorangegangenen oder aber des aktuellen Jahres beizubringen sind. Sollten Sie ein Erklärungsformular nicht übersandt bekommen haben, schicken wir Ihnen gerne ein solches zu.

Termine für die Fondsbeitragsabrechnung 2012

bis 15. Juni 2012	Rücksendung der ausgefüllten Erklärungen
bis 31.März 2013	Übermittlung der Einkommensunterlagen für all jene ÄrztInnen mit Eintragung in die Ärzteliste/Zahnärzteliste nach 2009
bis 30. April 2013	Versand der Bescheide über den endgültigen Fondsbeitrag 2012
bis 4 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides	Rückzahlung der Guthaben aus der Fondsbeitragsendabrechnung, sofern der Rücksendeabschnitt rechtzeitig übermittelt wurde